

## Beschlussfassung des Betriebsrats

Mit der Ministererklärung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil vom 20.03.2020 [[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2020/ministererklaerung-arbeit-der-betriebsraete-unterstuetzen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2020/ministererklaerung-arbeit-der-betriebsraete-unterstuetzen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)] gehen wir davon aus, dass aufgrund der außerordentlichen Situation bedingt durch die Pandemie eine Beschlussfassung der Betriebsratsgremien (BR, GBR, KBR, JAV, SBV) ausnahmsweise per Video- oder Telefonkonferenz möglich ist.

Bei der Beschlussfassung sind folgende Punkte zu beachten:

- (1) Bei einer Beschlussfassung per Video-Konferenz müssen alle nicht anwesenden Teilnehmer alle anderen immer hören und sehen können, so wie die Anwesenden die zugeschalteten Teilnehmer immer hören und sehen können müssen. Bei Telefonkonferenzen gilt dieses für die akustische Wahrnehmung sinngemäß.
- (2) Im Falle von Verbindungsabbriss ist die Sitzung zu unterbrechen.
- (3) Teilnahmecodes und entsprechende Passwörter müssen vertraulich sein und vor jeder Sitzung geändert werden.
- (4) Alle Teilnehmer erklären zu Protokoll, dass sie mit der Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz einverstanden sind und ausdrücklich nicht eine evtl. Anwesenheit nicht teilnahmeberechtigter Personen beanstanden.
- (5) Die so gefassten Beschlüsse werden protokolliert (Teilnehmende an Sitzung/Abstimmung per E-Mail/Stimmenergebnis usw.).
- (6) Die nicht körperlich anwesenden Teilnehmer an der Betriebsratssitzung bestätigen gegenüber dem/der Vorsitzenden die Teilnahme in Textform (E-Mail/SMS/Whats App), deren Ausdruck bzw. Screenshot dem Protokoll beigelegt wird. Die Teilnahmebestätigung soll ebenfalls die Zeiträume nennen, über die ggf. wegen technischer Störung die Teilnahme unterbrochen war.

Es ist wichtig alle Beschlüsse aus den virtuellen Sitzungen in der ersten Präsenzsitzung nach Ende der Kontakt-/Mobilitätsbeschränkungen zu bestätigen, um auch den letzten Zweifel zu beseitigen.

Dies gilt für Gremien auf allen Ebenen.

[Wir stellen Euch optional ein Muster für eine entsprechende Regelungsabrede mit dem Arbeitgeber zur Verfügung.](#)

Für örtliche Betriebsräte schlagen wir in dem Muster eine Regelung vor, dass auch das Monatsgespräch mit dem Arbeitgeber nach § 74 BetrVG virtuell sein kann. Ferner haben wir die Rechtsprechung zum „Notbeschluss“, wenn keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und Beschlussunfähigkeit droht, aufgenommen. Das soll durch virtuelle Sitzungen aber gerade vermieden werden.